

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1966

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
750	9. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (ohne Tagebaue)	1003

I.

750

Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (ohne Tagebaue)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 9. 2. 1966 — IV/A 1—20—00 — 2/66

Der Betrieb eines Bergwerkes darf nach § 67 Abs. 1 ABG nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden. Welche Angaben ein Betriebsplan enthalten muß, wird im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Infolgedessen hat sich die Handhabung des Betriebsplanverfahrens unterschiedlich entwickelt. Um künftig innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen in allen Bergamtsbezirken ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, ist es zunächst erforderlich, für die verschiedenen Betriebsplanarten übereinstimmende Begriffe zu verwenden.

Es sind folgende Betriebsplanarten zu unterscheiden:

1. **Hauptbetriebspläne** bilden die Grundlage des Bergwerksbetriebes; sie sollen in der Regel für die Dauer von 2 Jahren aufgestellt werden und einen Überblick über die in diesem Zeitraum geplanten Arbeiten und Anlagen vermitteln.
2. In **Einzelbetriebsplänen** sollen insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Betriebsvorgänge im Rahmen des Hauptbetriebsplanes ausführlich dargestellt werden.
3. In **Sonderbetriebsplänen** werden besondere Arbeiten und Anlagen behandelt, die sich für die Aufnahme in den Hauptbetriebsplan oder in einen Einzelbetriebsplan nicht eignen.
4. **Rahmenbetriebspläne** werden für die Neuerrichtung eines Bergwerkes oder wesentlicher Betriebsteile aufgestellt;

sie sollen insbesondere eine Prüfung in planerischer Hinsicht ermöglichen.

5. **Abschlußbetriebspläne** sind bei Stilllegung eines Bergwerkes oder wesentlicher Betriebsteile vorzulegen; sie müssen insbesondere die zum Schutz der Allgemeinheit gegen schädliche Auswirkungen des Bergwerksbetriebes vorgesehenen Maßnahmen erkennen lassen.
6. **Nachtragsbetriebspläne** enthalten spätere Änderungen oder Ergänzungen der vorgenannten Betriebspläne.

Für alle diese Betriebsplanarten gelten die §§ 67 ff ABG.

Die Betriebspläne sind vom **Bergwerksbesitzer** aufzustellen. Die Bergämter werden angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Betriebspläne einheitlich unter Berücksichtigung der in den Anlagen für die einzelnen Betriebsplanarten vorgesehenen Gliederungen und der zugehörigen Muster angefertigt werden. Einzelbetriebspläne für Abbaubetriebe und Raubbetriebe sollen unter Verwendung der in den Anlagen enthaltenen Vordrucke erstellt werden. Soweit nach anderen Vorschriften, z. B. Bergverordnungen, für bestimmte Arbeiten oder Anlagen eine besondere Erlaubnis oder eine Ausnahmevereinbarung erforderlich ist, genügt es, wenn im Betriebsplan hierauf verwiesen wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es besonders wichtig, daß auch das **behördliche Verfahren** vereinheitlicht wird. Deshalb sind für das Verfahren bei der Betriebsplanzulassung, der Erteilung von Erlaubnissen und der Bewilligung von Ausnahmen Vordrucke entwickelt worden (s. Anlagen), die von den Bergämtern künftig zu verwenden sind.

Dieser RdErl. tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

An die Oberbergämter,
Bergämter.

Verzeichnis der Vordruckmuster

	Seite
1. Betriebspläne	
Rahmenbetriebsplan für die Errichtung von Bergwerksanlagen (Gliederung)	1007
Hauptbetriebsplan (Gliederung)	1008
Einzelbetriebsplan für Abbaubetriebe	1036
Einzelbetriebsplan für Raubbetriebe	1040
Zulassung eines Einzelbetriebsplanes für Raubarbeiten und Ausnahmebewilligung von § 145 Abs. 8 BVOSt	1041
Abschlußbetriebsplan (Gliederung)	1043
Sonderbetriebsplan für die Errichtung von Kokereien (Gliederung)	1044
Betriebsplanzulassung ohne Einspruch	1045
Einspruch gegen Betriebsplan	1046
Niederschrift über eine Betriebsplanerörterung	1047
Betriebsplanzulassung nach Einspruch	1048
2. Erlaubnisse	
Übersendung eines Betriebsplanes an das Bauaufsichtsamt, Einspruch und Abgabennachricht	1049
Betriebsplanzulassung bei Bauerlaubnis	1050
Abnahme einer Grubenanschlußbahn	1051
Übersendung eines Antrages an Fachstellen	1052
Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 BVOmkS — Seilfahrterlaubnis —	1053
Übersendung einer Seilfahrterlaubnis	1054
Betriebsschein nach § 3 Abs. 1 BVOmkS, Übersendungsverfügung	1055
Nachtrag zu einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 BVOmkS	1056
Übersendung eines Nachtrags zur Seilfahrterlaubnis.	1057
Betriebsschein für einen Nachtrag nach § 3 Abs. 1 BVOmkS, Übersendungsverfügung	1058
Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 BVOHS — Verlängerung der Seilaufliegezeit —	1059
Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 BVOmkS — Verlängerung der Seilaufliegezeit —	1060
Erlaubnis nach § 111 BVOSt — Luftverdichter unter Tage —	1061
Erlaubnis nach § 288 Abs. 1 und 2 BVOSt — Personenbeförderung auf Gurtbandförderer —	1062
Erlaubnis nach § 288 Abs. 1 und 2 BVOSt — Personenbeförderung auf Trogbandförderer —	1064
Verlängerung einer Erlaubnis	1066
3. Ausnahmebewilligungen	
Ausnahme von § 71 Abs. 1 BVOSt — unbrennbarer Ausbau —	1067
Ausnahme von § 79 Abs. 3 und § 83 Abs. 1 BVOSt — Verwendung von Brenn-, Schweiß-, Lötgeräten —	1068

	Seite
Ausnahme von § 83 Abs. 2 BVOST – Verwendung von Trenn-, Schleifgeräten –	1069
Ausnahme von § 122 Abs. 3 BVOST – Schutzbereiche –	1070
Verlängerung einer Ausnahme von § 122 Abs. 3 BVOST – Schutzbereiche –	1071
Ausnahme von § 141 Abs. 5 BVOST – Hauptwetterzug –	1072
Ausnahme von § 172 Abs. 3 BVOST – Sprengstoffbeförderung in Lokomotivzügen –	1073
Ausnahme von § 219 Abs. 2 Satz 1 BVOST – Gesteinstaubverfahren –	1074
Ausnahme von § 283 Abs. 1 BVOST – Fahrwege –	1075
Ausnahme von Vorschriften der Bergverordnungen	1076
Verlängerung einer Ausnahme	1077

4. Sonstige Muster

Verzeichnis der von den Bergämtern zu verwendenden Stempel	1078
Bericht über festgestellte Mängel	1079

**Rahmenbetriebsplan
für
die Errichtung von Bergwerksanlagen
(Gliederung)**

1. Übersicht über das Vorhaben
 - 1.1 Berechtsamsverhältnisse
 - 1.2 Bisherige Aufschlußergebnisse sowie Lagerungs- und Flözverhältnisse
 - 1.3 Projektbeschreibung
2. Betriebsplanung
 - 2.1 Bergtechnische Planung
 - 2.11 Lage der Schachtansatzpunkte der Hauptanlage
 - 2.12 Lage der Außenanlagen
 - 2.2 Tagesanlagen einschließlich Kraftwerk
 - 2.3 Kokerei*)
 - 2.4 Brikettfabriken*)
 - 2.5 Zeitplan
3. Verkehrsplanung
 - 3.1 Straßen
 - 3.2 Eisenbahnen
 - 3.3 Hafen
 - 3.4 Zeitplan
4. Versorgungsplanung
 - 4.1 Energieversorgung
 - 4.2 Wasserwirtschaft
 - 4.21 Wasserversorgung
 - 4.22 Innerbetriebliche Wasserwirtschaft
 - 4.23 Entwässerung und Abwasserbeseitigung
 - 4.3 Zeitplan
5. Siedlungsplanung
 - 5.1 Flächenbedarf
 - 5.2 Siedlungsräume
 - 5.3 Hauptsiedlungsgebiet
 - 5.31 Beschreibung und Baustufenordnung
 - 5.32 Verkehrsbeziehungen
 - 5.33 Siedlungswasserwirtschaft
 - 5.4 Zeitplan
6. Landbedarf und evtl. -beschaffung
7. Auswirkungen der Planung auf die Raumordnungs- und Bauleitpläne

*) bei Neuerrichtung Sonderbetriebsplan

Hauptbetriebsplan

für die Zeit vom bis

(Gliederung)

1. Übersicht über die allgemeine Entwicklung des Grubenbetriebes

2. Darstellung und Beschreibung der Ausrichtung

Anlagen:

- 2.1 Darstellung der Schachtscheiben (1:100) und der Schachtschnitte (1:5000) der vorhandenen Tagesschächte (vgl. Muster 1)*)
- 2.2 Schichtenschnitte und Darstellung des Ausbaus der vorhandenen Ausrichtungsstrecken
- 2.3 Ausrichtungsplan in perspektivischer Darstellung (vgl. Muster 2)
- 2.4 Ausrichtungszeitplan

3. Allgemeine Angaben über die Vorrichtung, z. B. Aufhauen, Flözstrecken, Bunker, zentrale Ladestellen, soweit nicht unter 2 angegeben

Anlage:

- 3.1 Vorrichtungszeitplan
4. Angaben über den geplanten Abbau einschließlich Gewinnungs- und Versatzarten, Abbauabfolge

Anlagen:

- 4.1 Tagessituationsriß für das gesamte Grubenfeld mit Angaben über schutzbedürftige Anlagen, z. B. Verkehrsänder, Vorflutanlagen, Versorgungsleitungen, Bauwerke, Gewässer (vgl. Muster 3)
- 4.2 Flözrisse mit Eintragung des geplanten Abbaus sowie dazugehörige Schichtenschnitte (vgl. Muster 4)
- 4.3 Abbauzeitplan
5. Allgemeine Angaben über Abbaueinwirkungen auf Tagesschächte, Standwasser und Brandielder einschließlich der Dämme sowie auf schutzbedürftige Anlagen über Tage
6. Überblick über die Mechanisierung und Elektrifizierung des Grubenbetriebes, insbesondere über den Einsatz neuer Verfahren und Maschinen, die bisher auf der Schachtanlage noch nicht angewandt oder eingesetzt waren, die Erweiterung des Hochspannungsnetzes und der Niederspannungsnetze, die Automation von Einrichtungen und Betriebsabläufen
7. Überblick über Fördereinrichtungen und Angaben über die Durchführung der Güter- und Personenbeförderung, insbesondere über den Transport von Langmaterial, Ausbau teilen und Maschinen

Anlagen:

- 7.1 Plan der Hauptförderstrecken (vgl. Muster 5)
- 7.2 Darstellung der Material- und Spezialwagen
8. Angaben über die Bewetterung, den errechneten Wetterbedarf und über die Maßnahmen zur Sicherstellung der Wetterversorgung, und zwar auch über besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei unvorhergesehenen Unterbrechungen des Betriebes von Haupt- und Zusatzlüftern

Anlagen:

- 8.1 Kennlinien der Hauptgrubenlüfter mit den gegenwärtigen Betriebsdaten (vgl. Muster 6)
- 8.2 Darstellung der Arten der Sonderbewetterung
9. Allgemeine Angaben über Maßnahmen zur Staub- und Lärmbekämpfung

10. Wasserzufluß und Wasserhaltung auf den einzelnen Sohlen

Anlage:

- Darstellung der Einrichtungen für die Wasserhaltung (vgl. Muster 7)

*) Die Seiten 1009—1034 enthalten die Muster der zugehörigen zeichnerischen Darstellungen.

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfasst worden.
(Seiten 1009 bis 1034)**

**Ministerialblatt
Nr. 85/1966**

**Die Anlage ist nur in der Biblio-
thek des Landtags NRW
einzusehen.**

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfasst worden.
(Seiten 1009 bis 1034)**

**Ministerialblatt
Nr. 85/1966**

**Die Anlage ist nur in der Biblio-
thek des Landtags NRW
einzusehen.**

11. Plan für den Brandschutz unter Tage

Anlagen:

11.1 Feuerlöschrifß (vgl. Muster 8)

11.2 Rohrleitungspläne für Druckluft, Wasser, Gasabsaugung (vgl. Muster 9a–9c)

12. Angaben über Bestand und Einrichtungen der Grubenwehr und der Gasschutzwehr

13. Überblick über geplante Veränderungen der Tagesanlagen (Neu- und Umbauten)

Anlage:

Lageplan der Schachtanlage (vgl. Muster 10)

14. Überblick über geplante Veränderungen der Kokerei (Neu- und Umbauten)

15. Überblick über die Einrichtungen für Erste Hilfe

16. Plan für den Brandschutz über Tage

Anlage:

Wasserleitungsplan sowie Darstellung der feuer- und explosionsgefährdeten Bereiche
(vgl. Muster 11a und 11b)

17. Überblick über Ausbildungseinrichtungen und -anlagen

18. Angaben über Aufbau und Einrichtungen des betrieblichen Sicherheitsdienstes

(Bergwerksbesitzer)

, den

**Einzelbetriebsplan
für Abbaubetriebe**

Schachtanlage **Sohle** **m Abteilung**

Flöz

Streb nach

Einfallen **g**

voraussichtlicher Abbaubeginn

voraussichtliches Ende

voraussichtliche streichende Baulänge **m**

Ist mit Einwirkungen von Kohleninseln zu rechnen? (dargestellt in Anlage)

Ist Streb unter- oder überbaut? Ja / Nein

bankrechter Abstand **m** Baujahr

Abbau innerhalb/außerhalb von Schutzbereichen
über Tage (z. B. Wasserstraßen, Eisenbahnen, Bauwerke usw.)

.....
unter Tage (z. B. Schächte, Standwasserfelder, Brandfelder, Fahrdrähtstrecken usw.):

Zeichnerische Darstellung der Flöz- und Nebengesteinsverhältnisse ist beigelegt: Ja/Nein
(mit Angaben über die Festigkeit des Nebengesteins im Hangenden bis zur doppelten Flözmächtigkeit und im Liegenden bis zu 1 m)

Abbauverfahren einschl. Vertriebsart

z. B. Strebbau / Schrägbau / überkippter Kohlenstoß

Abbau im Vorbau — Rückbau — Vereinigter Vorbau und Rückbau

Art der Gewinnung

(z. B. von Hand, Hobel, Walzenschrämlader, Schrämen, Rammen, Schießen)

.....
flache Bauhöhe **m** Streblänge **m**

Neigung der Schrägförnt **g** überhängende Kohle Ja/Nein
(Böschungswinkel)

Querneigung **g**

täglicher Abbaufortschritt **m**

tägliche Fördermenge **t**

Heraingewinnung abschnittsweise Ja / Nein

Tiefe des Gewinnungsfeldes **m**

Höchstabstand Kohlenstoß — erste Stempel- / Baureihe **m**

größte offene Strebbreite an den Strebzugängen

Kopfstrecke **m** Fußstrecke **m**

Winkel zwischen Strebfront und Abbaustrecke **g**

Arbeitsablaufplan ist beigelegt: Ja / Nein

(abgestellt auf die Arbeitsvorgänge Gewinnung, Ausbau, Rauben und Versatz)

Ausbau im Streb

Ausbauplan:

Mindestausbauwiderstand **t/m²**

Ausbau am Strebzugang Kopfstrecke

Ausbauplan:

Mindestausbauwiderstand t/m²Stempeldichte zum ungünstigsten Zeitpunkt St/m²

Höchstabstand der Baureihen untereinander m

Zahl der Stempel je Baureihe

Darstellungen des Ausbaus für alle Phasen des Betriebsablaufs

siehe Anlage

Sonstige Abweichungen gegenüber dem übrigen Strebausbau

Ausbau über den Antrieben

Ausbauplan:

Mindestausbauwiderstand t/m²Stempeldichte zum ungünstigsten Zeitpunkt St/m²

Höchstabstand der Baureihen untereinander m

Zahl der Stempel je Baureihe

Darstellungen des Ausbaus für alle Phasen des Betriebsablaufs

siehe Anlage

Sonstige Abweichungen gegenüber dem übrigen Strebausbau

Ausbau in der Fußstrecke

— Wetterzufuhr-/Wetterabfuhrstrecke —

Ausbruchshöhe m

Ausbruchsbreite m

lichter Querschnitt m²Typenbezeichnung der Ausbauteile
(Bögen, Stempel, Kappen, Verbindungsteile, Anker)
Ausbauliste, lfd. Nr. angeben**Ausbau in der Kopfstrecke**

— Wetterzufuhr-/Wetterabfuhrstrecke —

..... m

..... m

..... m²

Bauabstand m

..... m

Abschlaglänge beim Vortrieb m

..... m

Sicherung des Ausbaus gegen Umschieben

Spannbolzen
(Typenbezeichnung lt. Ausbauliste)

Wird der Ausbau an der Streböffnung vorübergehend entfernt?

Darstellung in Anlage

Versatz / Strebbruchbau

Vollversatz (z. B. Sturz-, Fließ-, Blasversatz)

Absicherung des Fahr- u. des Arbeitsfeldes

Sicherung des aufgehängten Versatzes

Art der Verständigung / Signale

Strebbruchbau:

Sicherung des Fahr- und des Arbeitsfeldes gegen Steinfall

Sicherung des Streckensaumes

Darstellung in Anlage

Staubbekämpfung

- a) bei der Gewinnung
 - b) bei dem Versatz
 - c) an den Übergabestellen

Bewetterung

Anfangs- und Endpunkt der Wetterabteilung (s. Anlage

Höchstbelegung Mann

dem Streb zuzuführende Mindestwettermenge m³/min

Welche anderen Grubenbaue gehören noch zur Wetterabteilung?

Wetterzufuhrstrecke m² Wetterabfuhrstrecke m²

mittlere Mindestwettergeschwindigkeiten m/s m/s
 (bezogen auf den größten Querschnitt)

Art der Sonderbewetterung:
blasend / saugend

Lüfterbauart -----

Leistung des Lüfters KW/PS KW/PS

Luftendurchmesser mm mm man

Wettermenge: mindestens m³/min mindestens m³/min

Wattage

Ausgasung

Voraussichtlicher CH₄-Gehalt im Abwetterstrom etwa .

(als mittlerer CH₄-Gehalt im freien Streckenquerschnitt)

Grubengasabsaugung

Kurze Beschreibung der Anlagen zur Gasabsaugung
(Neigung der Bohrlöcher zur Flözebene und zum Kohlenstoß, Abstand und Länge der Bohrlöcher, Art der Verrohrung)

.....
(Unterschrift)

(Bergwerksbesitzer)

, den

Einzelbetriebsplan

für Raubbetriebe

und

Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von
§ 145 Abs. 8 BVOSt

Schachtanlage: Art des Betriebes:

Wettermenge und CH₄-Gehalt vor der Stundung: m³/min %

Art des Streckenausbau:

Gesamtlänge der zu raubenden Strecken: a) Förderstrecke m
b) Kopfstrecke m

Voraussichtlicher Beginn der Raubarbeiten:

Voraussichtliche Dauer der Raubarbeiten: Monate

Verwendete Raubgeräte:

Einrichtung für den Transport des geraubten Materials:

Art der Bewetterung während der Raubarbeiten:

Art der Staubbekämpfung bei den Raubarbeiten:

Bemerkungen (Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen usw.):

(Unterschrift)

Bergamt den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Betriebsplan für Raubarbeiten und Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von § 145 Abs. 8 BVOST

Bezug: Ihr Schreiben vom

Anlage: 1 Antragsausfertigung

Der obengenannte Betriebsplan für Raubarbeiten wird hiermit zugelassen. Gleichzeitig wird auf Grund des § 145 Abs. 10 BVOST als Ausnahme von § 145 Abs. 8 BVOST erlaubt, daß während der Raubarbeiten die Wetter ohne befahrbaren Wetterweg durch den Alten Mann geführt werden. Diese Ausnahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Die Raubarbeiten sind sobald wie möglich in Angriff zu nehmen und zügig zu Ende zu führen.
2. Jedem Raubbetrieb sind wenigstens m³/min Wetter zuzuführen.
3. Wird die in Nr. 2 verlangte Wettermenge/Wettergeschwindigkeit durch den Hauptwetterzug nicht erreicht, ist sie dem Raubbetrieb durch Sonderbewetterung zuzuführen.
4. In einem Abstand von etwa 50 m vom durchgehenden Wetterstrom ist in jeder Raubstrecke (nach Möglichkeit hinter dem Aufhauen, aus dem der Abbau entwickelt worden ist) eine Wettermeßstelle herzurichten.
5. Die Wettermengen/Wettergeschwindigkeiten sind durch eine Aufsichtsperson, einen Wettermann oder den Ortsältesten vor Aufnahme der Arbeit und wenigstens einmal während der Schicht zu messen. Die Meßwerte sind in ein Buch einzutragen, das dem Wettersteiger wöchentlich zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Der Wettersteiger muß die Einsichtnahme vermerken.
6. In jedem Raubbetrieb ist vor Aufnahme der Arbeit und wenigstens einmal während der Schicht der Gehalt der Wetter an CH₄, CO, CO₂ durch eine der unter Nr. 5 genannten Personen festzustellen. Zur Durchführung der Messungen sind die Personen mit CH₄-, CO- und CO₂-Handmeßgeräten auszurüsten.
7. Wird bei der Wetterkontrolle (§ 154 Abs. 1 BVOST) mit dem Handmeßgerät ein CH₄-Gehalt von mehr als 0,5% festgestellt, so sind, falls der Abwetterstrom des Raubbetriebes nicht durch schreibende CH₄-Meßgeräte (§ 158 BVOST) überwacht wird, wöchentlich Wetterproben zu entnehmen, deren Ergebnisse in das Hauptwetterbuch (§ 165 BVOST) einzutragen sind.
8. Ein Raubbetrieb muß sofort geräumt werden, wenn der CH₄-Gehalt 1% oder der CO₂-Gehalt 1% oder der CO-Gehalt 0,005% erreicht.
9. Der Fortschritt der Raubarbeiten, die jeweils letzten Ergebnisse der Messungen zu den Nrn. 5 und 7 sowie die Beendigung der Abdämmungsarbeiten und die Art des Dammes sind dem Bergamt am 1. des folgenden Monats zu melden.
10. Als Ortsälteste der Raubbetriebe sind Wettermänner (§ 160 Abs. 3 BVOST) einzusetzen, die entweder mit einem CH₄-Handmeßgerät oder mit einer Wetterlampe mit Salzstift ausgerüstet sind.
11. Außer den vom Oberbergamt allgemein zugelassenen CH₄-Handmeßgeräten, dem Geleucht und den Druckluftlampen dürfen in den Raubbetrieben nur eigensichere elektrische Anlagen betrieben werden.
12. Die in den Strecken getroffenen Sicherungen gegen Kohlenstaubexplosionen dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der Raubarbeiten ausgebaut werden.
13. Unabhängig davon, ob Sonderbewetterung angewandt wird oder nicht, sind am Anfang und vor Ort des Raubbetriebes Wettertafeln gemäß § 156 Abs. 2 BVOST aufzuhängen.
14. Eine etwa bewilligte Ausnahme von § 150 Abs. 1 BVOST behält ihre Gültigkeit auch für die Raubbetriebe, sofern die Überwachungsgeräte im Einsatz bleiben.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachfragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A. / Wv. am

Abschlußbetriebsplan
(Gliederung)

1. Beschreibung des stillzulegenden Betriebes (Tag der Inbetriebnahme, Gründe für die Einstellung)
 - 1.1 Grubenbaue, Tagebaue, Halden
 - 1.2 Tagesanlagen (einschl. Aufbereitungsanlagen)
2. Angabe der gewonnenen Bodenschätzungen nach Art und Menge
 - 2.1 insgesamt
 - 2.2 in den letzten 3 Jahren
3. Beschreibung der sonstigen angetroffenen Bodenschätzungen (Ausbildung, Ausdehnung usw.)
4. Angabe der Restvorräte nach Art und Menge
5. Angaben über die beabsichtigten Abschlußarbeiten und Belegschaftsverringerung mit Zeitplan
 - 5.1 unter Tage
 - 5.11 Raub- und Verfüllungsarbeiten
 - 5.111 Grubenbaue mit mehr als 50 m Teufe
 - 5.112 Grubenbaue bis zu 50 m Teufe
 - 5.113 Tagesschächte einschl. Füllörter,
z. B. Abdämmung von Füllörtern,
Beseitigung von Schachteinbauten,
Wasserzuflüsse im Schacht,
Versatzmaterial,
Abdeckung des Schachtes
 - 5.12 Bewetterung während der Abschlußarbeiten
 - 5.13 Menge der Wasserzuflüsse und deren evtl. Ableitung
 - 5.14 mögliche Wasserübertrittsstellen zu Nachbarbergwerken,
Grubenbaue, die weniger als 20 m von Markscheiden oder Baugrenzen benachbarter Bergwerke entfernt sind,
vorhandene und vorgesehene Wasserdämme
 - 5.2 über Tage
 - 5.21 Abbruch von Gebäuden und anderen Betriebsanlagen (Abbruchpläne mit Angabe der Abbruchfirmen)
 - 5.22 Beseitigung von Versorgungsleitungen mit Angabe der verbleibenden Leitungen
 - 5.23 Sicherung des Werksgeländes gegen unbefugtes Betreten
 - 5.24 Gestaltung des Betriebsgeländes
einschl. Halden, Teiche,
Bahnanlagen und der Vorflut nach der Stilllegung
6. Regelung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens während der Abschlußarbeiten

**Sonderbetriebsplan
für die Errichtung von Kokereien*)
(Gliederung)**

1. Allgemeines

- 1.1 Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung
- 1.2 Beschreibung der Kokerei
(z. B. Zahl der Batterien, Art der Öfen, Durchsatzleistung, eigene Kohlen, Fremdkohle, Energiequellen)
- 1.3 Regelung der Wasserwirtschaft
(Erlaubnis, Bewilligung)

Anlagen:

- Lageplan
- Stammbaum
- Organisationsplan

2. Kokskohlenzufuhr und Ofenbetrieb

- 2.1 Kokskohlenmischsanlage
- 2.2 Kokskohlenbevorratung
- 2.3 Beschickung der Öfen
- 2.4 Unterfeuerung der Öfen
- 2.5 Drücken der Öfen
- 2.6 Löschen des Brandes

3. Sieberei, Koksbrechanlage und Verladung

- 3.1 Sieberei (u. a. Durchsatzleistung, Staubabsaugung)
- 3.2 Koksbrechanlage
- 3.3 Verladung

4. Kondensation und Kohlenwertstoffgewinnung

- 4.1 Absaugung
- 4.2 Teergewinnung
- 4.3 Ammoniakgewinnung und Ammonsulfaterzeugung
- 4.4 Rohbenzolgewinnung
- 4.5 Schwefelwasserstoffwäsche und Schwefelsäureerzeugung
- 4.6 Sonstiges (Naphthalin, Phenolgewinnung usw.)

5. Gaswirtschaft

- 5.1 Gasreinigung (Entschwefelung, Entnaphthalinung)
- 5.2 Gasverdichtung ND
- 5.3 Gasverdichtung HD
- 5.4 Gasspeicherung (im Haupt- oder Nebenschluß)
- 5.5 Gasverteilung
- 5.6 Verwendung von Austauschgasen (z. B. Generatorgas, Flüssigkeitsgas usw.)
- 5.7 Fremdgasbezug (z. B. Gichtgas und Reichgase)

6. Elektrische Einrichtungen

- 6.1 Stromquellen und -bezug (Spannung, Ringleitung usw.)
- 6.2 Sicherungen gegen Explosionsgefahr
(z. B. Aufstellung von Motoren oder Schaltern außerhalb ex-gefährdeter Räume, Verwendung von ex-geschützten Geräten usw.)
- 6.3 Festlegung ex-gefährdeter Räume und Bereiche

7. Gesundheits- und Nachbarschaftsschutz

- 7.1 Staubbekämpfung
- 7.2 Schutz gegen Berufserkrankungen
- 7.3 Nachbarschaftsschutz

*) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung vorliegen, kann auf sie unter Angabe des Aktenzeichens verwiesen werden.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Betriebsplanzulassung

Der betriebsplan vom betr.

ist hier eingegangen. Einspruch wird nicht erhoben; der Betriebsplan kann somit ausgeführt werden.

Eine Ausfertigung des Betriebsplans mit Prüfvermerk ist beigelegt.

Für die Prüfung und Zulassung des Betriebsplans wird gemäß Tarif-Nr. 18f der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen die Festsetzung der Gebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Betriebsplans ist mit Stempel Nr. 8 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. zur Kenntnis
5. z. d. A. / Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An

**Einschreiben gegen Rückschein
Gegen Empfangsbekenntnis**

.....
.....
.....

Betr.: Einspruch gegen Betriebsplan

Gegen den am vorgelegten -betriebsplan vom
betr.
wird hiermit auf Grund des § 68 ABG Einspruch erhoben.

Der Betriebsplan darf nicht ausgeführt werden, bis das Bergamt seinen Einspruch zurückgezogen oder das Oberbergamt nach § 68 Abs. 4 ABG entschieden hat.

Im Auftrage:

2. Wv. am

Bergamt , den

Az.:

Niederschrift

über

die Erörterung des betriebsplans vom

betr.

Teilnehmer:

als Vertreter des Bergwerksbesitzers:

.....
.....
.....

als Vertreter des Bergamtes:

.....
.....
.....

sonstige Teilnehmer:

.....
.....
.....

Der Betriebsplan wurde zwischen den Beteiligten erörtert. Der Vertreter des Bergamtes trug die Auffassung der Bergbehörde zu dem Betriebsplan vor und begründete sie. Hierauf erklärte der Vertreter des Bergwerksbesitzers, daß er den Betriebsplan — wie folgt/nicht*) — ändere bzw. ergänze

*) Falls keine Einigung zustande kommt, ist anzugeben, über welche vom Bergamt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen keine Verständigung erzielt wurde.

(Niederschrift über eine Betriebsplanerörterung)

Bergamt , den
 Az.:

1. An

.....

Betr.: Betriebsplanzulassung

Nach Prüfung — und Erörterung — des betriebsplans vom
 betr.

wird der am erhobene Einspruch hiermit zurückgezogen. Der Betriebsplan kann nunmehr — unter Beachtung der von Ihrem Vertreter in dem Erörterungstermin am erklärten Änderungen bzw. Ergänzungen — ausgeführt werden.

Je eine Ausfertigung des Betriebsplans mit Prüfermerk — und der Erörterungsniederschrift — ist beigelegt.

Für die Prüfung und Zulassung des Betriebsplans wird gemäß Tarif-Nr. 18f der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen die Festsetzung der Gebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags mit Unterlagen ist mit Stempel Nr. 8 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. zur Kenntnis
5. z. d. A. / Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An das

Bauaufsichtsamt bei

.....
.....

Betr.:

Anlage: Antrag (.....fach) vom

Als Anlage wird der obengenannte Antrag der infacher Ausfertigung über-sandt. In bergbehördlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Es wird gebeten, dem Bergamt eine Abschrift des Bau-scheins unter Beifügung der Bergamtausfertigung zu übersenden.

Im Auftrage:

2. An

**Einschreiben gegen Rückschein
Gegen Empfangsbekenntnis**

.....
.....

Betr.:

Obiger Einzelbetriebsplan, der einen Antrag auf Bauerlaubnis enthält, wurde heute dem Bauaufsichtsamt bei in zwecks Ausstellung des Bauscheins zugeleitet.

Gegen den Betriebsplan wird hiermit auf Grund des § 68 ABG Einspruch erhoben.

Im Auftrage:

3. Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.:

Bezug: Ihr Einzelbetriebsplan vom

Nachdem das Bauaufsichtsamt für Ihr Bauvorhaben den Bauschein Nr. erteilt hat, wird hiermit der am erhobene Einspruch zurückgezogen. Der Betriebsplan kann nunmehr ausgeführt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, daß

1. für den maschinellen — elektrischen — Teil der Einrichtungen rechtzeitig Einzelbetriebspläne eingereicht werden müssen,
 2. bei der Durchführung der Bauarbeiten neben den bergbehördlichen Vorschriften die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten sind,
 3.
-
.....
.....

Die Fertigstellung der Anlage ist dem Bergamt anzugeben. Der Gebrauchsabnahmeschein ist vorzulegen.

Für die Prüfung und Zulassung des Betriebsplans wird gemäß Tarif-Nr. 18f der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen die Festsetzung der Gebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. An das

Bauaufsichtsamt

Vorstehende Durchschrift wird unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom — Az. — zur Kenntnis übersandt.

3. Eine Ausfertigung des Betriebsplans ist mit Stempel Nr. 8 zu versehen und geht mit 1.

Im Auftrage:

4. Gebühr eintragen

5. Wv. am (Eingang der Bescheinigung / Eingang der Fertigmeldung)

Bergamt , den

Az.:

Niederschrift

über

die Abnahme der/des

der Grubenanschlußbahn der

Betr.: Betriebsplan

Anwesend:

für den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht:

.....

für den Bergwerksbesitzer:

.....

für das Bergamt:

.....

Der Betriebsplan wurde vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht am vorgeprüft und vom Bergamt am zugelassen.

Die Abnahme ergab folgendes:

.....
.....
.....
.....

Der Vertreter der Bergbehörde erklärte im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht, daß der Inbetriebnahme der Anlage Bedenken nicht entgegenstehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Durchschrift erhalten:

für den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht:

für den Bergwerksbesitzer:

Bergamt , den

Az.:

1. Einspruch nach Vordruck an

2. An

TÜV

Seilprüfstelle

LfB

.....

Betr.: Schachtanlage

hier:

Bezug:

Anlage: Antragsausfertigungen mit je Anlagen

Als Anlage wird ein Antrag der vom in facher Ausfertigung übersandt. Es wird um Vorprüfung des Antrags unter besonderer Berücksichtigung
.....
gebeten.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist für Ihre Akten bestimmt; es wird gebeten, die übrigen mit Ihrem Prüfvermerk zu versehen und mit Ihrer Stellungnahme an das Bergamt zurückzusenden.

Im Auftrage:

3. Antragsausfertigungen gehen mit 2.
4. Wv. am (Antwort zu 2.)

Bergamt den

Az.:

1.

Erlaubnis

**zur Errichtung und zum Betrieb einer
mittleren — kleinen — Seilfahrtanlage**

in den Fördertrumen — beim Weiter-Abteufen
des Schachtes
der Bergwerksgesellschaft

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen vom 1. 2. 1960 wird die Errichtung und der Betrieb der obenbezeichneten mittleren — kleinen — Seilfahrtanlage unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erlaubt:

1. Die Seilfahrteinrichtungen sind nach den mit dieser Erlaubnis verbundenen Zählbogen für die Einrichtung der Seilfahrtanlagen und für die Seile sowie den Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und Schaltbildern (Anlagen) auszuführen, soweit nicht im Nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.
2. Die Seilfahrt darf nur zwischen den Anschlägen
.....
beim Schachtebene bis zu m unter stattfinden.
3. Die Fahrgeschwindigkeit darf zu keinem Zeitpunkt
bei der Seilfahrt m/s
bei der Güterförderung m/s
übersteigen.
4. Die Zahl der gleichzeitig mit einem Förderkorb — Fördergefäß — in einem Kübel — fahrenden Personen darf nicht mehr als betragen, und zwar
auf dem Tragboden höchstens Personen,
auf dem Tragboden höchstens Personen.
5. Die Seilfahrt — eines Lokomotivführers unter gleichzeitiger Beförderung einer Abbaulokomotive — darf nur stattfinden, wenn auf einem nicht mit Personen besetzten Tragboden als Belastungsausgleich Wagen oder oder das Belastungsgewicht vorhanden sind.
6. Für die elektrischen Anlagen, bestehend aus Förderhaspel — Signalanlage — Fernsprecheanlage — Schachtsperranlage — Beschickereinrichtung, wird gemäß der Rahmenerlaubnis des Oberbergamtes/Bergamtes vom Nr. die betriebsplanmäßige Zulassung erteilt.
7. Abweichend von Nr. der Bestimmungen
.....
(Anlage zur Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen vom 1. 2. 1960) wird erlaubt, daß
.....

Im Auftrage:

Bergamt , den

Az.:

2. An

.....
.....
.....

Betr.: Seilfahrterlaubnis

Bezug: Antrag vom

Anlage:

Als Anlage wird die Erlaubnis zur Seilfahrt in des Schachtes
..... fach übersandt. Die Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, wenn ein Betriebsschein des Bergamtes vorliegt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 18 p 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

3. Die Erlaubnis ist zwei-/dreimal auszufertigen und nach Vollziehung mit je einer Antragsausfertigung zu verbinden. Sämtliche Antragsunterlagen sind mit Stempel Nr. 4 zu versehen. Eine/zwei Ausfertigung(en) der Erlaubnisurkunde mit Antrag nebst Unterlagen geht/gehen mit 2.
4. Gebühr eintragen
5. Wv. am
(Betriebsschein)

Bergamt , den

Az.:

1.

Betriebsschein

Nachdem die Übereinstimmung der für die Seilfahrt in des Schachtes getroffenen Einrichtungen mit den zu der Erlaubnis vom — Az. — gehörigen Unterlagen festgestellt worden ist, wird hiermit die Inbetriebnahme der Seilfahrtanlage gestattet.

Im Auftrage:

Bergamt , den

Az.:

2. An

.....
.....
.....

Als Anlage wird der Betriebsschein für die Seilfahrt in des Schachtes übersandt.

Der Betriebsschein ist dem Erlaubnisbescheid anzuhften.

An baren Auslagen sind gemäß § 12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung DM zu erstatten; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — — zu überweisen.

3. Seilfahrtverzeichnis nachtragen

Im Auftrage:

4. Gebühr eintragen

5. zur Kenntnis

6. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1.

..... Nachtrag

**zu der Erlaubnis vom
zur Errichtung und zum Betrieb einer
mittleren — kleinen — Seilfahrtanlage**

in den Fördertrumen — beim Weiter-Abteufen
des Schachtes
der Bergwerksgesellschaft

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 4 der Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen vom 1. 2. 1960 werden zu der obenbezeichneten Erlaubnis unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Änderungen gestattet:

- 1. Die Änderungen der Seilfahrteinrichtungen durch
-

sind nach dem(n) zu diesem Nachtrag gehörigen Zählbogen, den Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen und Schaltbildern (Anlagen) auszuführen, soweit nicht im Nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

- Die Seilfahrt darf nur zwischen den Anschlägen

.....

- beim Schachtabteufen bis zu m unter stattfinden.
- Die Fahrgeschwindigkeit darf zu keinem Zeitpunkt bei der Seilfahrt m/s bei der Güterförderung m/s übersteigen.
- Die Zahl der gleichzeitig mit einem Förderkorb — Fördergefäß — in einem Kübel — fahrenden Personen darf nicht mehr als betragen, und zwar auf dem Tragboden höchstens Personen, auf dem Tragboden höchstens Personen.
- Abweichend von Nr. der Bestimmungen

(Anlage zur Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen vom 1. 2. 1960) wird erlaubt, daß

.....

.....

.....

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Nachtrags wird/werden Nr. der eingangs erwähnten Erlaubnis und Nr. des zugehörigen Nachtrags vom aufgehoben.

Im Auftrage:

Bergamt , den

Az.:

2. An

.....
.....
.....

Betr.: Änderung der Seilfahrtanlage

Bezug: Antrag vom

Als Anlage wird der heutige Nachtrag zu der Erlaubnis zur Seilfahrt in des Schachtes ein-/zweifach übersandt. Nach Durchführung der Änderung darf die Seilfahrt erst aufgenommen werden, wenn ein Betriebsschein des Bergamtes vorliegt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 18p 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 10,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

3. Der Nachtrag zum Erlaubnisbescheid ist zwei-/dreimal auszufertigen und nach Vollziehung mit je einer Antragsausfertigung und den Haupturkunden zu verbinden. Sämtliche Antragsunterlagen sind mit Stempel Nr. 5 zu versehen. Eine/zwei Ausfertigung(en) der durch den Nachtrag vervollständigten Haupturkunde geht/gehen mit 2.
4. Gebühr eintragen
5. Wv. am
(Betriebsschein)

Bergamt , den

Az.:

1.

Betriebsschein

Nachdem die Übereinstimmung der an den Seilfahrteinrichtungen in des Schachtes vorgenommenen Änderungen mit den zum Nachtrag vom — Az. — gehörigen Unterlagen festgestellt worden ist, wird hiermit die Inbetriebnahme der geänderten Seilfahrtanlage gestattet.

Im Auftrage:

....., den

Az.:

2. An

Als Anlage wird der Betriebsschein zum Nachtrag vom — Az. — für die veränderten Seilfahrteinrichtungen in des Schachtes übersandt.

Der Betriebsschein ist dem Nachtrag anzuheften.

An baren Auslagen sind gemäß § 12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung DM zu erstatten; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — — zu überweisen.

Im Auftrage:

3. Seilfahrtverzeichnis nachtragen

4. Gebühr eintragen

5. zur Kenntnis

6. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Verlängerung der Seilaufliegezeit

Bezug: Antrag vom

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Bergverordnung für **Hauptseilfahrtanlagen** wird erlaubt, daß das seit dem aufliegende Koepe-Förderseil d.... Förderung des Schachtes der Schachtanlage noch ein weiteres halbes Jahr, nämlich bis zum aufliest.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Veränderungen oder Schäden am Seil sind dem Bergamt unverzüglich zu melden.
 2. Die tägliche Überprüfung nach § 50 Abs. 1 a.a.O. ist bei einer Seilgeschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s vorzunehmen. Bei dieser Überprüfung ist die Zahl der Drahtbrüche festzustellen. Auffällende Schadstellen müssen im Zustand der Ruhe des Seiles besichtigt werden.
 3.
-
.....
.....

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 10,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Sämtliche Antragsunterlagen sind mit Stempel Nr. 4 zu versehen und gehen mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. zur Kenntnis
5. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Verlängerung der Seilauflegezeit

Bezug: Antrag vom

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen wird erlaubt, daß das seit dem aufliegende Koepe-Förderseil d Förderung des Schachtes — Blindschachtes von der (..... m) zur (..... m) Sohle in der Abteilung der Schachtanlage noch ein weiteres halbes Jahr, nämlich bis zum aufliegt.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Veränderungen oder Schäden am Seil sind dem Bergamt unverzüglich zu melden.
2. Die tägliche Überprüfung nach § 47 Abs. 1 a.a.O. ist bei einer Seilgeschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s vorzunehmen. Bei dieser Überprüfung ist die Zahl der Drahtbrüche festzustellen. Auffallende Schadstellen müssen im Zustand der Ruhe des Seiles besichtigt werden.
3. Die nach § 47 Abs. 3 a.a.O. vorgeschriebene Prüfung des Seiles ist wöchentlich vorzunehmen.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ist wieder beigefügt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 10,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Sämtliche Antragsunterlagen sind mit Stempel Nr. 4 zu versehen und gehen mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. zur Kenntnis
5. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb eines Luftverdichters unter Tage

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 111 BVOST werden die Errichtung und der Betrieb des in Ihrem Antrag angegebenen Luftverdichters erlaubt.

Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Der Aufstellungsort des Luftverdichters ist feuersicher auszubauen; an jedem Zugang zu dem Aufstellungsort ist ein Feuerlöscher aufzuhängen.
 2. Der Luftverdichter ist durch ein Schutzgeländer (Abweiser) gegen Beschädigung zu sichern.
 3. Rohrleitungen, die sich im Betrieb über 80°C erwärmen, sind mit einem Berührungsschutz zu versehen.
 4. Nach jedem Ansprechen des Temperaturwächters ist der Luftverdichter zu prüfen.
 5.
-
.....

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigefügt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 4 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. zur Kenntnis
5. Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Erlaubnis für Personenbeförderung auf Gurtbandförderer

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 288 Abs. 1 und 2 BVOSt wird unter Bewilligung einer Ausnahme von § 288 Abs. 2 BVOSt die Personenbeförderung auf dem Gurtbandförderer in der in Ihrem Antrag angegebenenstrecke erlaubt. Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Die gesamte Förderbandstrecke ist durch ortsfeste Leuchten ausreichend zu beleuchten.
2. In geneigten Strecken muß das Gurtband gegen ungewolltes Rückwärtslaufen gesichert sein.
3. Die Bestimmung des § 291 Abs. 1 BVOSt ist an den Auf- und Absteigestellen auf Tafeln bekanntzumachen. Falls die Verständigung durch Signale erfolgt, sind die Signale,
..... Töne oder Leuchtzeichen bei Beginn der Bandfahrt,
..... Töne oder Leuchtzeichen bei Ende der Bandfahrt,
sowie die Bedeutung der Blaulichtanlage ebenfalls auf Tafeln bekanntzumachen.
4. Im Bereich der Rampen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, an denen sich die Fahrenden beim Betreten oder beim Verlassen des Förderers gefahrlos festhalten können.
5. Die in § 290 Abs. 5 BVOSt geforderten Einrichtungen müssen sich über die gesamte Länge des Förderers erstrecken.
6. Der Abstand zwischen 2 fahrenden Personen muß mindestens 4 m betragen.
7. Durchgehende Fahrung über mehrere Bänder ist verboten.
8. Der Transport von Sprengstoff darf nur bei Einzelbandfahrt des Schießbeauftragten und seiner Helfer nach vorheriger Ankündigung bei dem Bedienungsmann des Bandantriebes durchgeführt werden. Das Band darf dabei nur bei Stillstand bestiegen oder verlassen werden.
9. Unmittelbar vor der regelmäßigen Bandfahrt hat sich eine beauftragte Person davon zu überzeugen, daß die Signal- und Blaulichtanlage, der Überfahrungsschutz sowie die Auf- und Absteigestellen in ordnungsgemäßem Zustand sind und das Band gefahrlos befahren werden kann.
10. Die Bandfahranlage (Bandanlage einschließlich Signalanlage und Sicherheitseinrichtungen sowie Streckenquerschnitt und Streckenzustand) ist arbeitstäglich zu überprüfen.
11. Die maschinellen Teile der Bandförderanlage sowie die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 64 der BVÖE monatlich zu prüfen. Dabei ist die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen festzustellen.
12. Als Ausnahme von der Bestimmung des § 288 Abs. 2 BVOSt darf außerhalb der regelmäßigen Bandfahrt das Fördermittel zur Fahrung benutzt werden, wenn die Neigung% nicht überschreitet.
13. Den zur Beaufsichtigung der Bandfahrt und der Überwachung der Bandanlage beauftragten Personen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.
14. Die Personenbeförderung darf erst nach Abnahme aller der Bandfahrt dienenden Anlagen und Erteilung des Betriebsscheines aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 4 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. Wv. am

Bergamt den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Erlaubnis für Personenbeförderung auf Trogbandförderer

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 288 Abs. 1 und 2 BVOST wird unter Bewilligung einer Ausnahme von § 288 Abs. 2 BVOST die Personenbeförderung auf dem Trogbandförderer in der in Ihrem Antrag angegebenenstrecke erlaubt.

Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Die gesamte Förderbandstrecke ist durch ortsfeste Lampen ausreichend zu beleuchten.
2. In geneigten Strecken muß das Trogband gegen ungewolltes Rückwärtslaufen gesichert sein. Bei einer Neigung von mehr als 15° ist der Trogbandförderer im oberen Drittel zusätzlich mit einer besonderen Fangvorrichtung auszurüsten. Bei einer durchgehenden Bandanlage von über 100 m muß eine weitere Fangvorrichtung vorhanden sein.
3. An den Auf- und Absteigstellen sind die Tragrollen so abzudecken, daß die Fahrenden nicht zwischen Rolle und Fahrgestell gelangen können.
4. Die Bestimmung des § 291 Abs. 1 BVOST ist an den Auf- und Absteigstellen auf Tafeln bekanntzumachen. Falls die Verständigung durch Signale erfolgt, sind die Signale,
 Töne oder Leuchtzeichen bei Beginn der Bandfahrt,
 Töne oder Leuchtzeichen bei Ende der Bandfahrt,
 sowie die Bedeutung der Blaulichtanlage ebenfalls auf Tafeln bekanntzumachen.
5. Im Bereich der Rampen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, an denen sich die Fahrenden beim Betreten oder beim Verlassen des Förderers gefahrlos festhalten können.
 Die Tragrollen und die Bordkanten müssen so abgedeckt sein, daß Verletzungen der Fahrenden hieran ausgeschlossen sind.
 Die Rampen müssen eine Mindestbreite von 40 cm haben.
6. Die in § 290 Abs. 5 BVOST geforderten Einrichtungen müssen sich über die gesamte Länge des Förderers erstrecken.
7. Der Abstand zwischen 2 fahrenden Personen muß mindestens 4 m betragen.
8. Durchgehende Fahrung über mehrere Bänder ist verboten.
9. Der Transport von Sprengstoff darf nur bei Einzelbandfahrt des Schießbeauftragten und seiner Helfer nach vorheriger Ankündigung bei dem Bedienungsmann des Bandantriebes durchgeführt werden. Das Band darf dabei nur bei Stillstand bestiegen oder verlassen werden.
10. Unmittelbar vor der regelmäßigen Bandfahrt hat eine beauftragte Person sich davon zu überzeugen, daß die Signal- und Blaulichtanlage, der Überfahrungsschutz, die Auf- und Absteigstellen in ordnungsgemäßem Zustand sind und das Band gefahrlos befahren werden kann.
11. Die Bandfahranlage (Bandanlage einschließlich Signalanlage und Sicherheitseinrichtungen sowie Streckenquerschnitt und Streckenzustand) ist arbeitstäglich zu überprüfen.
12. Die maschinellen Teile der Bandförderanlage sowie die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 64 der BVOE monatlich zu prüfen. Dabei ist die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen festzustellen.
13. Als Ausnahme von der Bestimmung des § 288 Abs. 2 BVOST darf außerhalb der regelmäßigen Bandfahrt das Fördermittel zur Fahrung benutzt werden, wenn die Neigung nicht überschreitet.
14. Den zur Beaufsichtigung der Bandfahrt und der Überwachung der Bandanlage beauftragten Personen ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.
15. Die Personenbeförderung darf erst nach Abnahme aller der Bandfahrt dienenden Anlagen und Erteilung des Betriebsscheines aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 4 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Verlängerung der Erlaubnis

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § wird die Geltungsdauer der Erlaubnis vom — Az.: — mit den bisherigen Bedingungen und Auflagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum verlängert.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigefügt.

Für diese Erlaubnis wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 4 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. zur Kenntnis
5. z. d. A. / Wv. am

Bergamt , den

Az.:

An

.....

.....

.....

Betr.: Ausnahme von § 71 Abs. 1 BVOSt

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 71 Abs. 3 BVOSt wird als Ausnahme von § 71 Abs. 1 BVOSt erlaubt, daß der Ausbau der in Ihrem Antrag angegebenen Grubenbaue nicht unbrennbar zu sein braucht.

Diese Ausnahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

- . Die nicht unbrennbar ausgebauten Streckenabschnitte sind mit einer hygroskopischen Salzpaste mindestens 3 mm dick einzupasten.
- . Das verwendete Holz muß mit brandhemmenden Mitteln getränkt sein.
- . Selbsttätige Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT) sind an einzubauen.
-
-
-
-

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Ausnahme von § 79 Abs. 2 – Abs. 3 – und von § 83 Abs. 1 BVOSt

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 79 Abs. 4 und des § 83 Abs. 3 BVOSt wird als Ausnahme von § 79 Abs. 2 – Abs. 3 – und von § 83 Abs. 1 BVOSt erlaubt, daß – ein – Brenn- und Schweißgerät(e) – ein – Lötgerät(e) – benutzt wird – werden –.

1. Die Schweißrichtlinien des Oberbergamtes sind einzuhalten.
 2. Mit der Aufsicht über die Verwendung der Geräte ist eine Aufsichtsperson schriftlich zu beauftragen, die mit den Schweißrichtlinien des Oberbergamtes, den auszuführenden Arbeiten und der Örtlichkeit vertraut ist.
 3. Diese Aufsichtsperson hat die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Personen einzuweisen und dafür zu sorgen, daß vor Beginn, während und nach Beendigung der Arbeiten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden.
 4. Vor Ausführung von Brenn- und Schweißarbeiten durch Werksfremde haben diese die Einweisung schriftlich zu bestätigen.
 5.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigefügt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
 3. Gebühr eintragen
 4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
 5. zur Kenntnis
 6. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Ausnahme von § 83 Abs. 2 BVOST

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 83 Abs. 3 BVOST wird als Ausnahme von § 83 Abs. 2 BVOST erlaubt, daß — ein — Trenngerät(e) — Schleifgerät(e) — ohne offenes Feuer benutzt wird — werden —.

Diese Ausnahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Ausnahme von § 122 Abs. 3 BVOST

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 122 Abs. 3 Satz 2 BVOST wird als Ausnahme von § 122 Abs. 3 Satz 1 BVOST das Anlegen von Bauen — die Vornahme von Untersuchungsbohrungen — an der beiderseits der — Markscheide zwischen den Grubenfeldern

sowie an der Pachtfeldgrenze — Baugrenze zwischen den benachbarten Bergwerksbetrieben — im Grubenfeld
..... nach Maßgabe Ihres Antrags und der zugehörigen Grubenbildauszüge erlaubt.

Diese Ausnahmebewilligung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Bei Annäherung der Bäue an die Markscheide — Pachtfeldgrenze — Baugrenze — müssen Vorkehrungen gegen die Gefahren aus einem unerwarteten Durchschlag (Wetter- und Wasserdurchbruch) getroffen werden. Eine gleichzeitige Annäherung von Bauen beiderseits der Markscheide — Grenze — ist unzulässig.
2. Die Wetterführung in den benachbarten Bergwerken muß getrennt bleiben.
3. Datum und Aktenzeichen dieser Ausnahmebewilligung sind auf die Grubenbilder aufzutragen.
4. Die Aufmessung der Grenzbaue ist an das Hauptzugnetz anzuschließen. Die Messungen sind so vorzunehmen und zu sichern, daß eine lagemäßig richtige Darstellung der Grenzbaue auf dem Grubenbild gewährleistet ist.
5. Die Ausnahmebewilligung ist den zuständigen Aufsichtspersonen und dem Markscheider zur Kenntnis zu bringen.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. An

.....
(Nachbarbergwerk)
.....
.....

Vorstehende Durchschrift erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

3. Je eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1. und 2.
4. Gebühr eintragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A.

(Ausnahme von § 122 Abs. 3 BVOST — Schutzbereiche —)

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung von § 122 Abs. 3 BVOSt

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 122 Abs. 3 Satz 2 BVOSt wird die Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung vom

Az.: zum Anlegen von Bauen — zur Vornahme von Untersuchungsbohrungen — an der Markscheide zwischen den Grubenfeldern

.....
mit den bisherigen Bedingungen und Auflagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum verlängert.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 10,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. An

.....
(Nachbarbergwerk)
.....

Vorstehende Durchschrift erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

3. Je eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1. und 2.
4. Gebühr eintragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Ausnahme von § 141 Abs. 5 BVOSt

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 141 Abs. 5 Satz 2 BVOSt wird als Ausnahme von § 141 Abs. 5 Satz 1 BVOSt erlaubt, daß der — die — Hauptlüfter des Schachtes — der — die Zusatzlüfter auf der m Sohle — stillgesetzt wird — werden.

Diese Ausnahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Der Lüfterstillstand muß den Aufsichtspersonen des Untertagebetriebes und allen regelmäßig mit der Feststellung des CH₄-Gehaltes beauftragten Personen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
2. In den vom Lüfterstillstand betroffenen Grubenbauen darf niemand anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind die im Antrag bezeichneten Personen und die mit der Wartung der im Bereich der einziehenden Tagesschächte beauftragten Personen. Die Namen dieser Personen sind vorher schriftlich festzulegen. Diese Personen haben sich in Abständen von Stunden fernmündlich über Tage bei zu melden.
3. Der Lüfter darf erst stillgesetzt werden, wenn die zuständige Aufsichtsperson des Untertagebetriebes der zuständigen Aufsichtsperson des Überwagebetriebes den schriftlichen Auftrag erteilt hat.
4. Die vom Lüfterstillstand betroffenen Grubenbaue dürfen frühestens Stunden nach Wiederaufnahme des Hauptwetterzuges befahren werden, um den CH₄-Gehalt der Wetter nach § 154 Abs. 4 BVOSt festzustellen.

5.
.....
.....

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr nachtragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A.

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Beir.: Ausnahme von § 172 Abs. 3 BVOST

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 172 Abs. 3 Satz 2 BVOST wird als Ausnahme von § 172 Abs. 3 Satz 1 BVOST erlaubt, daß Sprengstoffwagen mit Lokomotiven befördert werden.

Diese Ausnahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Der Transport darf nur zwischen den Tagesschächten und dem Sprengstofflager unter Tage sowie zwischen dem Sprengstofflager und den Zwischenlagern stattfinden.
 2. Bei der Beförderung finden § 170 Abs. 2 bis 6 und § 172 Abs. 1 BVOST auch auf den Transport zwischen dem Sprengstofflager und den Zwischenlagern entsprechend Anwendung.
 3. Der Zug darf höchstens aus Sprengstoffwagen und 1 Personenwagen bestehen. Der Personenwagen muß zwischen Lokomotive und dem 1. Sprengstoffwagen mitgeführt werden.
 4. Sprengstoffzüge sind besonders zu kennzeichnen und müssen am Schluß mit Rotlicht ausgerüstet sein.
 5. Die Höchstgeschwindigkeit des Sprengstoffzuges darf 1,5 m/s nicht überschreiten.
 6. Die Lokomotiven dürfen nur von Lokomotivführern gefahren werden.
 7. Die Lokomotiven müssen auch beim Verschiebebetrieb von der Spitze des Zuges gefahren oder gesteuert werden.
 8.
-
.....

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigefügt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
4. zur Kenntnis
5. z. d. A. / Wv. am

Bergamt , den
 Az.:

1. An

.....

Betr.: Ausnahme von § 219 Abs. 2 Satz 1 BVOSt

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 219 Abs. 2 Satz 3 BVOSt wird als Ausnahme von § 219 Abs. 2 Satz 1 erlaubt, daß an Stelle des Staubbindeverfahrens das Gesteinstaubverfahren in den in Ihrem Antrag angegebenen Grubenbauanlagen angewendet werden darf.

Diese Ausnahmeverfügung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. Der sich ablagernde Kohlenstaub darf nicht flugfähig sein, d. h.
 - 1.1 er darf beim Anblasen mit dem Munde nicht wegfliegen,
 - 1.2 er muß nach dem Zusammendrücken mit der Hand den Eindruck der Feuchte hinterlassen und
 - 1.3 er muß die ihm gegebene Form beibehalten.
2. Die Grubenbaue sind so oft und so stark mit Gesteinstaub einzustäuben, daß der abgelagerte Staub nicht mehr als 20% brennbare Bestandteile enthält.

Es ist hydrophober Gesteinstaub zu verwenden.

3.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmeverfügung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. Wv. am

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Ausnahme von § 283 Abs. 1 BVOST

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § 283 Abs. 1 Satz 3 BVOST wird als Ausnahme von § 283 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVOST erlaubt, daß in den in Ihrem Antrag angegebenen Strecken der vorgeschriebene Fahrweg fehlt.

Die Annahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1. In den Streckenteilen ohne ausreichenden Fahrweg sind Ausweichnischen herzustellen. Hierbei darf die Entfernung zu einer Ausweichniche an keiner Stelle mehr als 30 m betragen.
2. Die Nischen müssen eine Höhe von mindestens 1,80 m, eine Tiefe von mindestens 1 m und eine Länge von mindestens 2 m haben.
3. An beiden Seiten der Engstellen sind Hinweisschilder anzubringen, auf denen die Entfernung zur nächsten Ausweichniche, die Geschwindigkeitsbegrenzung und die akustische Signalgebung angegeben sind.
4. Durch optische Signalanlagen (rote Lampen), die an beiden Seiten der Engstellen sowie im Verlauf der Engstellen auf Sichtweite hängen, ist anzuzeigen, ob sich Lokomotiven in den Engstellen befinden.
5. Hinter jeder in der Hauptstreckenförderung eingesetzten Lokomotive ist ein Personenbegleitwagen mitzuführen.
6. In den Streckenbereichen ohne Fahrweg dürfen keine Züge abgestellt und keine Materialien gelagert werden, soweit sie nicht an Ort und Stelle alsbald benötigt werden.
7. Die Höchstgeschwindigkeit der Züge darf im Bereich der betreffenden Streckenabschnitte 1,5 m/sec. nicht überschreiten.
8. Sofern die Belegschaft nicht mit Personenzügen durch die Engstellen befördert wird, ist die Lokomotivförderung während der An- und Abfahrt der Belegschaft in den Engstellen einzustellen.
9. (Bei Fahrdrähtlokomotivförderung erforderlichenfalls: In dem Bereich der Engstellen ist der Fahrdräht mit Berührungsenschutz zu versehen.)
10. Die Engstellen sind fortlaufend zu beseitigen. Über den Stand der Erweiterungsarbeiten ist dem Bergamt vierteljährlich, erstmalig zum zu berichten.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von 20,— DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. Wv. am

(Ausnahme von § 283 Abs. 1 BVOST — Fahrwege —)

Bergamt , den

Az.:

1. An

.....
.....
.....

Betr.: Ausnahme von §

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § wird als Ausnahme von § erlaubt, daß

Diese Ausnahmebewilligung wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist bis zum befristet. Sie ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

1.
2.
3.

Eine Ausfertigung des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamts — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A.

Bergamt , den
 Az.:

1. An

.....

Betr.: Verlängerung der Ausnahme von §

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Grund des § wird die Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung vom — Az.: — mit den bisherigen Bedingungen und Auflagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum verlängert.

Eine Ausfertigung des Antrags mit den zugehörigen Anlagen ist wieder beigelegt.

Für diese Ausnahmebewilligung wird gemäß Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von DM erhoben; es wird gebeten, diesen Betrag auf das Postscheckkonto des Bergamtes — zu überweisen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage:

2. Eine Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist mit Stempel Nr. 6 zu versehen und geht mit 1.
3. Gebühr eintragen
4. Ausnahmeverzeichnis nachtragen
5. zur Kenntnis
6. z. d. A. / Wv. am

Stempel-Nr.	Stempel	Erläuterungen
1	Geprüft unter Zuziehung eines Sachverständigen, den Bergamt Unterschrift	Auf alle Antragsausfertigungen, die ans Oberbergamt weitergeleitet werden (sofern nicht Stempel 2 oder 3 in Frage kommt).
2	Gesehen, den Bergamt Unterschrift	Auf alle Unterlagen, die einen Prüfvermerk eines Sachverständigen tragen.
3	Geprüft, den Bergamt Unterschrift	Auf alle Unterlagen, die keinen sonstigen Prüfvermerk tragen.
4	Zur Erlaubnis vom heutigen Tag gehörig, den Az.: (LS)	Bei Erlaubnissen auf alle Unterlagen
5	Zum Erlaubnisnachtrag vom heutigen Tag gehörig, den Az.: (LS)	Bei Nachträgen zu Erlaubnissen auf alle Unterlagen
6	Zur Ausnahmebewilligung vom heutigen Tag gehörig, den Az.: (LS)	Bei Ausnahmebewilligungen auf alle Unterlagen
7	Zugelassen, den Bergamt Az.: Unterschrift	Bei Betriebsplänen auf alle Ausfertigungen des Antrags, wenn kein Einspruch eingelegt ist und keine Verwaltungsgebühr nach Tarif-Nr. 18 f VwGebO zu erheben ist.
8	Zur Zulassung vom heutigen Tag gehörig, den Az.: (LS)	Bei Betriebsplänen auf alle Unterlagen

Bergamt , den

Az.:

Bericht

über festgestellte Mängel

Schachtanlage:

Revier: Flöz: Abt.:

Begleiter:

1. Fahrung, 2. Förderung a) Strecke b) Streb, 3. Bewetterung, 4. Explosions- und Brandschutz, 5. Staubbekämpfung,
6. Ausbau a) Strecke b) Streb, 7. Versatz, 8. Elektr. Einrichtungen, 9. Maschinen, 10. Schießarbeit, 11. Erste Hilfe,
12. Sonstiges

Bemerkungen zu

Unterschrift

Einzelverkaufspreis dieser Nummer 12,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine Seite Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.